

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich

Landesverbände der Hilfsorganisationen

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Roland Jenkner

Durchwahl

Telefon +49 351 564-33912

Telefax +49 351 564-33009

(Abt.)

Roland.Jenkner@

smi.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

38-2108/32/7-2019/92024

Dresden,

21.11.2019

Reichweite der Freistellungsregelungen der §§ 61ff SächsBRKG Anwendung für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz

Beigefügt erhalten Sie Auslegungshinweise zur Anwendung der Freistellungsregelungen der §§ 61ff SächsBRKG für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die einzelnen Träger der Katastrophenschutzeinheiten.

I Ehrenamtliche Helfer des Katastrophenschutzes

Ehrenamtliche Helfer des Katastrophenschutzes sind für Einsätze, Übungen und Aus- und Fortbildungen freigestellt (§ 61 Absatz 3 SächsBRKG), erhalten Lohnfortzahlung (§ 62 Absatz 1 SächsBRKG) sowie Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (§ 63 SächsBRKG).

Bei Anwendung dieser Regelungen kommt es in Einzelfällen zu Unstimmigkeiten bei der Gewährung dieser Ansprüche. Diese Hinweise dienen dem Zweck, die zuständigen Behörden, die Träger der Katastrophenschutzeinheiten sowie die Helfer und ihre Arbeitgeber auf die Sach- und Rechtslage hinzuweisen.

1. Ehrenamtliche Helfer des Katastrophenschutzes

Helfer im Katastrophenschutz sind Frauen und Männer, die sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben (§ 41 Absatz 1 SächsBRKG).

Keine Helfer im Katastrophenschutz i. S. d. § 41 Abs. 1 SächsBRKG sind z. B. Mitglieder von Hilfsorganisationen, die keine entsprechende Mitwirkungs-erklärung abgegeben haben - sei es, dass der Kreisverband, in dem sie aktiv sind, gar keine Katastrophenschutzeinheit unterhält oder weil sie den

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**

Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Schwerpunkt ihrer Vereinszugehörigkeit in anderen Aufgaben der Hilfsorganisationen sehen.

2. Freistellung

Wie die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind auch die ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen. Sie können von diesem aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden (§ 61 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG). Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Hilfeleistung, ihren arbeitsvertraglichen Pflichten vorgeht.

Nehmen ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz also während ihrer Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von ihrer Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen (§ 61 Absatz 3 Satz 1 SächsBRKG). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen (§ 62 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG); dieser erhält es auf Antrag erstattet (§ 62 Absatz 1 Satz 3 und 4 SächsBRKG).

Die Freistellung von der Arbeitspflicht dient daher der Durchsetzung der (gesetzlichen) Pflicht des ehrenamtlichen Helfers, am Einsatz seiner Einheit teilzunehmen und schützt ihn vor Sanktionen des Arbeitgebers. Der Helfer verstößt daher nicht gegen seinen Arbeitsvertrag, wenn er während seiner Arbeitszeit am Einsatz mitwirkt.

3. Einsatz

Ein „Einsatz“ i. S. d. §§ 61 ff. SächsBRKG sind all die Einsatzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen (§ 1 Absatz 1 SächsBRKG), zu deren Zweck die Einheiten des Katastrophenschutzes nach dem SächsBRKG aufgestellt sind. Hierunter fallen:

a) Einsätze nach Ausrufung des Katastrophenalarms

Nach Ausrufung des Katastrophenalarms wird der Einsatz der Helfer nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG grundsätzlich durch die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordnet.

b) Einsätze nach Ausrufung des Katastrophenvoralarms

Dies gilt auch für Einsätze nach Ausrufung des Katastrophenvoralarms (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsBRKG).

c) Einsätze bei Großschadensereignissen

Als Einsatz im o. g. Sinne gelten auch Einsätze zur Bewältigung von Großschadensereignissen nach § 2 Absatz 2 Satz 7 SächsBRKG, bei denen die Helfer im Katastrophenschutz durch den Träger des Rettungsdienstes herangezogen werden (vgl. § 35 Absatz 1 SächsBRKG i. V. m. § 10 Absatz 2 SächsLRettDPVO). Dies gilt sowohl für die Helfer der Schnell-Einsatz-Gruppen nach § 12 SächsBRKG als auch für weitere herangezogene Helfer des Katastrophenschutzes.

d) Einsätze bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen

Als Einsatz im o. g. Sinne gelten auch Einsätze von Helfern des Katastrophenschutzes zur Bewältigung von Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen, bei denen die Helfer

durch die Einsatzleitung nach § 49 SächsBRKG herangezogen werden. Unglücksfälle und öffentliche Notstände sind nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG ein Teil der „Technischen Hilfe“ und damit eine Aufgabe der Feuerwehr. Daher ist auch die Anforderung von Kräften des Katastrophenschutzes durch die örtliche oder überörtliche Einsatzleitung der Feuerwehr zulässig.

4. „Nicht-Einsätze“

Werden Mittel und Kräfte des Katastrophenschutzes außerhalb des Anwendungsbereichs des SächsBRKG für andere Zwecke genutzt, z. B. zur Absicherung von Veranstaltungen, handelt es sich nicht um einen Einsatz i. S. d. § 61 SächsBRKG, der eine Pflicht des Arbeitgebers zur Freistellung seiner Beschäftigten auslösen kann. Hier wird der ehrenamtliche Helfer allein als Mitglied seiner Hilfsorganisation tätig und nicht als Helfer im Katastrophenschutz, auch wenn hierbei die den Hilfsorganisationen zum Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Mittel genutzt werden.

II Sonstige ehrenamtliche Helfer

Bei Katastrophen, Bränden oder Unglücksfällen sind natürliche und juristische Personen zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies u. a. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen erforderlich ist und sie von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, der Technischen Einsatzleitung oder einer von ihr beauftragten Person dazu herangezogen werden, vgl. § 54 Absatz 1 SächsBRKG. Nach § 60 Absatz 5 SächsBRKG gelten für diesen Personenkreis die Regelungen zur Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss und Entschädigung entsprechend.

Diese Regelung hat zwar zunächst die Steuerung und Einbindung von Spontanhelfern oder die Herbeiführung von technischem Gerät im Blick. Sie kann jedoch auch dazu genutzt werden, um Mittel und Kräfte anzufordern, die förmlich nicht den Einheiten des Katastrophenschutzes angehören. Insbesondere in dieser Fallgruppe ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Anforderung von berufstätigen Helfern auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist, so dass z. B. ein „Abruf“ eines Helfers vom Arbeitsplatz nicht sachgerecht ist, wenn z. B. die vorsorgliche Evakuierung eines Bereichs zeitlich vorgeplant werden kann oder wenn andere Helfer zur Verfügung stehen, die nicht vom Arbeitsplatz weggerufen und freigestellt werden müssen.

Die Heranziehung ist ein Verwaltungsakt, der in der Lage auch mündlich erteilt ausgesprochen werden kann, jedoch im Einsatzbericht dokumentiert werden soll (vgl. hierzu Plaggenborg; Kommentar zum SächsBRKG, Rdn. 7 zu § 54).

III Fallvarianten

Aus all dem ergeben sich für viele der aktuell diskutierten Fallvarianten Freistellungs- und Lohnfortzahlungsansprüche für ehrenamtliche Helfer nach §§ 61, 62 SächsBRKG:

	Einsatzart	
1	Einsatz im Katastrophenfall	Freistellung
2	Einsatz im Voralarm	Freistellung
3	Einsatz bei Großschadensereignissen	Freistellung
4	KatS-Kräfte zur Verpflegung und Betreuung zum	Freistellung bei Anforde-

	Einsatzart	
	(Wald-)Brand	rung durch BRKG-Einsatzleitung
5	andere Kräfte zur Verpflegung und Betreuung zum (Wald-)Brand	Freistellung bei Anforderung durch BRKG-Einsatzleitung
6	Autobahnstau – Bereitstellung von Decken und Getränken für im Stau Stehende bei konkreten Gefahrenlagen (z. B. Hitze- und Kältelagen an der Katastrophenschwelle)	Freistellung bei Anforderung durch BRKG-Einsatzleitung
7	Einsatz bei Terror- und Amok-Lagen, akuter Bombendrohung	Freistellung bei Anforderung durch BRKG-Einsatzleitung
8	Evakuierungseinsatz nach Bombenfund	Freistellung bei Anforderung durch BRKG-Einsatzleitung
9	Einsatz der Bergrettungsgruppe, der Wasserrettungsgruppe oder der Rettungshundestaffel des KatS	Freistellung bei Anforderung durch BRKG-Einsatzleitung

Keine „Einsätze“ i. S. d. §§ 61, 62 SächsBRKG sind jedoch beispielsweise:

	Einsatzart	Begründung
1	sanitätsdienstliche Veranstaltungsabsicherung	keine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach SächsBRKG; Mitwirkung an Pflicht des Veranstalters
2	Bereitschaftsdienst an Gewässern	keine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach SächsBRKG; Mitwirkung an der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers bzw. Gewässereigentümers
3	Totenbergung	keine akute Gefahr; anders in Fortsetzung eines vorangegangenen Einsatzes
4	Bereitschaftsdienst in der Bergrettungswache	keine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach SächsBRKG;
5	Bereitschaftsdienst an Skipisten und Langlaufloipen	keine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach SächsBRKG;
6	Autobahnstau – Bereitstellung von Decken und Getränken für im Stau Stehende außerhalb konkreter Gefahrenlagen	keine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach SächsBRKG;
7	Ausgabe von Getränken und Verpflegung bei Sportveranstaltungen	keine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach SächsBRKG;

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Nicht aufgeführte Fallgruppen sind im Einzelfall nach den oben dargestellten Grundsätzen zuzuordnen.

IV Verfahren

Soweit der Helfer im Katastrophenschutz nach § 61 SächsBRKG von seiner Arbeitspflicht freigestellt ist und während seiner regelmäßigen Arbeitszeit zu Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungen abberufen wird, ist der Arbeitgeber des Helfers verpflichtet, ihm das Arbeitsentgelt fortzuzahlen (§ 62 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG). Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet (§ 62 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG). Die Erstattung erfolgt nach § 62 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SächsBRKG i. d. R. (zunächst) durch die Träger der Katastrophenschutzeinheiten, der der Helfer angehört.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG hat die anordnende Behörde die Lohneersatzkosten zu tragen. Diese haben daher dem Träger der Katastrophenschutzeinheit auf Anforderung die entstandenen Lohnersatzkosten zu erstatten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.



Dirk Benkendorff
Referatsleiter